

1. Gebühren

1.1. Der von jeder Mannschaft zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Bezirksbeitrag beträgt 30,00 €. Mannschaften im Nachwuchsbereich sind hiervon ausgenommen.

1.2 Die Startgebühr für die Teilnahme an Ranglistenwettbewerben der Damen und Herren beträgt 5,00 € pro Meldung. Im Nachwuchsbereich beträgt die Startgebühr bei Ranglistenwettbewerben 2,00 € je Meldung und wird aus der Bezirkskasse getragen. Der Betrag ist jeweils an den Ausrichter zu zahlen.

1.3 Falls ein Termin-Jahrbuch erstellt wird, ist jeder Verein zu einer Mindestabnahme auf der Grundlage der zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften und deren Sollstärke verpflichtet. Der Preis pro Stück ist dabei kostendeckend zu kalkulieren.

1.4 Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt 25,00 €.

2. Automatische Strafen

Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 17.1 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes mit zusätzlichen Anordnungen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.

Im Jugendbereich und für die jeweils unterste Erwachsenenmannschaft eines Vereines werden bei Mannschaftsspielen auf Bezirksebene (Meisterschafts- und Pokalspiele) die Ordnungsstrafen wie folgt reduziert:

- Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war 50 €
- Nichtantreten im Wiederholungsfall 100 €. *)

3. Ordnungsgebühren auf Bezirksebene

- 3.1 Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder WTTV-Meisterschaften 20,00 €
- 3.2 Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder WTTV-Meisterschaften im Jugend- und Schülerbereich 10,00 €

4. Erhöhungen von Ordnungsstrafen

Werden die festgesetzten Ordnungsstrafen nicht innerhalb der in der Entscheidung gesetzten Frist gezahlt, so sind sie wie folgt zu erhöhen:

- 4.1 Nach Ablauf der in der Entscheidung gesetzten Frist wird die nicht gezahlte Ordnungsstrafe mit neuer Fristsetzung erhöht um 2,50 €

4.2 Wird die Ordnungsstrafe auch innerhalb der neu gesetzten Frist nicht gezahlt, so erfolgt mit neuer Fristsetzung eine weitere Erhöhung um 5,00 €

4.3 Wird die Ordnungsstrafe wiederum in der neu gesetzten Frist nicht gezahlt, so erfolgt mit neuer Fristsetzung eine letztmalige Erhöhung um 10,00 €

4.4 Mit der dritten Erhöhung der Ordnungsstrafe wird gleichzeitig eine Spielsperre gegen den Verein angedroht. Die Frist bis zum Wirksamwerden der Spielsperre beträgt 3 Wochen.

5. Bezirksmeisterschaften

5.1 Der Ausrichter der Bezirksmeisterschaften erhält die Startgelder (ohne Verbandsabgaben). Er ist zuständig für das Material (einschl. Bälle und Schiedsrichterzettel), übernimmt die Turnierleitung, die Ausfertigung und Weiterführung der Turnierbögen (Aushänge) und die Urkundenbeschriftung.

5.2 Der Bezirk stellt die Urkunden zur Verfügung.

6. Kostenerstattung

6.1 Für die Teilnahme an den Bezirksversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Bezirks besucht werden, wird bei einer Dauer bis zu 5 Stunden ein Spesensatz von 7,00 € an die Mitglieder des Bezirksvorstandes gezahlt.

6.2 Bei Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von 6.1, die eine häusliche Abwesenheit von mehr als 5 Stunden erfordern, gelten folgende Sätze:
bis 8 Stunden 13,00 €
mehr als 8 Stunden 20,00 €

6.3 Die unter 6.1 und 6.2 genannten Kostenerstattungen gelten auch für diejenigen, die nicht im Bezirksvorstand vertreten sind, aber in dessen Auftrag handeln (z. B. Oberschiedsrichter bei Bezirksmeisterschaften, Staffelleiter).

6.4 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW 0,30 €/km für die An- und Abfahrt gerechnet werden.

6.5 Auslagen der Mitglieder des Bezirksvorstandes und ggfls. Staffelleiter werden gegen Vorlage von Belegen - erstattet. Ein Abrechnungszeitraum sollte dabei 6 Monate nicht überschreiten.

7. Verschiedenes

7.1 Der Bezirk Münsterland übernimmt die ihm in Rechnung gestellten Startgelder für die von ihm nominierten Spieler/innen und Mannschaften zu den WTTV-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Ranglistenturniere im Nachwuchsbereich, der Damen und Herren sowie im Seniorenbereich.

7.2 Vereine, die ihr Spiellokal für Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele auf Bezirksebene zur Verfügung stellen, ohne selbst daran teilzunehmen, können 20,00 € je Veranstaltungstag als Kostenpauschale geltend machen. Eine formlose Abrechnung ist dem Kassenwart, durchlaufend beim Bezirkssportwart, baldmöglichst nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.

7.3 Das Zahlungsziel für alle Rechnungen des Bezirks Münster beträgt vier Wochen.

Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der Wettspielordnung bzw. der Satzung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Bezirksversammlung sein.